



Basisdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Bestimmungen für den Zahlungsverkehr
Spargeld- und Depotreglement, Bedingungen AKB Kundenkarte,
AKB Debit Mastercard und Maestro-Karte
Bedingungen elektronische Kommunikation, e-Banking
Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte
Automatischer Informationsaustausch
Einlagensicherung

Am
richtigen
Ort.ch



**Aargauische
Kantonalbank**



Diese Publikation steht Ihnen auch in elektronischer Form (PDF-Format) unter akb.ch/prospekte zur Verfügung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Inhalt

A	Allgemeine Geschäftsbedingungen	4
B	Bestimmungen für den Zahlungsverkehr der Aargauischen Kantonalbank	13
C	Reglement für Spargelder	22
D	Depotreglement	25
E	Bedingungen für die Benützung von AKB Kundenkarten mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN)	32
F	Bedingungen für die Benützung der AKB Debit Mastercard und Maestro-Karte	35
G	Bedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Aargauischen Kantonalbank	46
H	Bedingungen für die Benützung von e-Banking-Dienstleistungen der Aargauischen Kantonalbank	48
I	Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte	58
J	Automatischer Informationsaustausch (AIA)	61
K	Einlagensicherung esisuisse	63

A Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zweck und Anwendungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die geschäftlichen Beziehungen zwischen den Kunden und der Aargauischen Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen. Für einzelne Geschäftsbereiche gelten ausserdem die Spezialreglemente der Bank und die Usanzen.

Sämtliche Personenbezeichnungen sowohl in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie in den Spezialreglementen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Sorgfalts- und Schweigepflicht

Die Bank verpflichtet sich zur sorgfältigen Erledigung der ihr übertragenen Geschäfte, namentlich auch zur Einhaltung der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB). Die Mitglieder der Bankorgane und das Bankpersonal sind gehalten, über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden strengste Verschwiegenheit im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

3. Steuerrechtliche Verpflichtungen

Der Kunde bestätigt, dass er bzw. der wirtschaftlich Berechtigte die Verantwortung für die Erfüllung steuerrechtlicher Verpflichtungen sowie sämtlicher weiterer Anforderungen an die regulatorischen Meldepflichten im Zusammenhang mit seinem Vermögen, Einkommen oder einzelner Transaktionen trägt.

4. Verfügungsberechtigung

Die der Bank bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber ausschliesslich und bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

Ein Konto oder ein Depot kann von mehreren Personen errichtet werden. Dabei haften die Kunden der Bank gegenüber als Solidarschuldner gemäss Artikel 143 ff. des schweizerischen Obligationenrechts für sämtliche Ansprüche der Bank, auch dann, wenn diese Ansprüche aufgrund

von Weisungen oder Verpflichtungen eines einzelnen Kontoinhabers entstanden sind. Ohne gegenseitige Vereinbarung können die Berechtigten darüber einzeln verfügen.

Der Kunde kann sich durch einen Dritten gegenüber der Bank vertreten lassen. Die Bank verlangt zu diesem Zweck eine schriftliche Vollmacht, welche in der Regel auf dem entsprechenden Bankformular zu erstellen und der Bank zu übergeben ist. Die Bank kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Ohne anderslautende Vereinbarung fällt eine erteilte Vollmacht weder mit dem Tod noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder mit dem Konkurs des Vollmachtgebers oder des Bevollmächtigten dahin.

5. Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden, deren Vertreter und Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Lässt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt vermissen, trägt sie den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden.

6. Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank unverzüglich über die Änderung der Handlungsfähigkeit (Wegfall oder Wiedererlangung) von ihm, seinen Bevollmächtigten oder anderer für ihn handelnder Dritter schriftlich zu informieren. Er trägt jeden Schaden, der aus dem Unterlassen der Meldung betreffend Handlungsfähigkeit der Bank entsteht, sofern diese, ihre Mitarbeiter oder Hilfspersonen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet haben.

7. Mitteilungen und nachrichtenlose Vermögen

Die Kunden sind verpflichtet, allfällige Änderungen ihrer persönlichen Situation wie Wohnsitzwechsel, Namensänderungen (z.B. durch Heirat) oder Änderungen ihrer Staatsbürgerschaft umgehend der Bank mitzuteilen. Bei einer Nachrichtenlosigkeit bleiben ihre Rechte vollumfänglich gewahrt und es wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies in ihrem mutmasslichen Interesse liegt. Die von der Bank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus kann die Bank die ihr entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte belasten.

Mitteilungen der Bank gelten als rechtswirksam erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt oder gemäss Weisung des Kunden anderweitig deponiert worden sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

8. Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich durch Missverständnisse, Verlust, Verspätung, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten, Doppelausfertigungen oder aus technischen Störungen und Betriebsausfällen jeglicher Ursache von Automaten, Systemen und Übermittlungsfehlern entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

9. Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (ausgenommen der ganze Anlagebereich, insbesondere Börsenaufträge) Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Die Haftung der Bank entfällt, wenn der Kunde nicht über ein entsprechendes Guthaben verfügt. Liegen verschiedene Aufträge vor, welche den Gesamtbetrag des verfügbaren Guthabens oder den gewährten Kredit überschreiten, so kann die Bank ohne Rücksicht auf Datum oder den zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen bestimmen, welche dieser Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

10. Reklamationen des Kunden / Verzögerungen

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Rechnungs- oder Depotauszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Beanstandung zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den Schaden.

11. Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seinen Leistungen im Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung bzw. Konkurs betreiben. Bei der Verwertung ist die Bank zum Selbsteintritt befugt.

12. Abtretungsverbot

Dem Kunden ist es nicht gestattet, Forderungen gegen die Bank ohne deren schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten (Artikel 164 ff. OR).

13. Konditionen

Die Bank kann für ihre Dienstleistungen Gebühren und Spesen verlangen. Gutschriften und Belastungen der von der Bank jeweils festgesetzten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Verzugszinsen seit Fälligkeit sowie der Gebühren, Spesen, Steuern usw. erfolgen nach Wahl der Bank einmalig, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich, sofern mit dem Kunden keine besondere Regelung getroffen wurde. Die Bank behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze (inkl. Guthabengebühren) jederzeit, namentlich bei geänderten Marktverhältnissen, abzuändern und dem Kunden hiervon schriftlich oder auf andere geeignete Weise Kenntnis zu geben. Die Bank behält sich vor, Gebühren für ihre Dienstleistungen jederzeit mit dem Kunden vertraglich neu zu vereinbaren. Die Bank informiert den Kunden frühzeitig über geplante Anpassungen der Konditionen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zugang der Information schriftlich erklärt, mit der Änderung oder den Änderungen nicht einverstanden zu sein, wird von einer Zustimmung des Kunden ausgegangen.

14. Kontokorrentverkehr

Rechnungsauszüge der Bank, die nicht spätestens innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beanstandet werden, gelten auch dann als genehmigt, wenn eine vom Kunden zu unterzeichnende Richtigbefundsanzeige bei der Bank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung eines Rechnungsauszuges erstreckt sich auf die Genehmigung aller aufgeführten Posten und schliesst zudem allfällige Vorbehalte der Bank ein. Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, behält sich die Bank vor, zu bestimmen, auf welche Schuldposition die Zahlungen anzurechnen sind.

15. Fremdwährungskonti

Die den Kundenguthaben in fremder Währung entsprechenden Gegenanlagen werden auf den Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, bei von der Bank als gut beurteilten Korrespondenten inner- oder ausserhalb des entsprechenden Währungsgebietes angelegt.

Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen sowie allfällige Steuern und Lasten in den beteiligten Ländern.

Der Kunde kann über Guthaben in Fremdwährung durch Verkauf, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen ohne Weiteres verfügen; anderweitige Verfügungsarten bedürfen der Zustimmung der Bank.

16. Gutschriften von Geldern in fremder Währung

Die Gutschriften von erhaltenen Geldern in Fremdwährung erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der gutzuschreibende Betrag bei der Bank eingetroffen ist, es sei denn, der Kunde habe gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konti in Fremdwährung besitzt, kann die Bank den Betrag nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben.

17. Rückbelastungsrecht bei Wechsel, Check und anderen Papieren

Sofern zum Inkasso eingereichte oder diskontierte Wechsel, Checks und andere Papiere nicht bezahlt werden oder der Erlös nicht frei verfügbar ist, kann die Bank Gutschriften ohne Weiteres zurückbelasten; die Ansprüche aus den Wertpapieren verbleiben ihr dennoch gegen jeden Verpflichteten bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos.

18. Auslagerung von Bankdienstleistungen (Outsourcing)

Die Bank kann einzelne Dienstleistungen (Datenverarbeitung, Zahlungsverkehr o. ä.) durch Drittunternehmen im In- und Ausland erbringen lassen, die dazu speziell ausgewählt und instruiert sind und denselben Sorgfaltspflichten unterstehen, wie sie für die Bank selber gelten. Die Kundendaten werden mit Standort Schweiz gespeichert.

19. Gesetzliche Pflichten seitens der Aargauischen Kantonalbank

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Eröffnung oder im Verlaufe der Dauer der Geschäftsbeziehung Umstände eintreten können, welche die Bank aufgrund ihrer geschäftsüblichen Sorgfalt oder aufgrund von gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, Vermögenswerte zu sperren, die Geschäftsbeziehung einer zuständigen Behörde zu melden, die vom Kunden verlangte Auszahlung von Bargeld zu verweigern, die Entgegennahme von Vermögenswerten abzulehnen oder die Geschäftsbeziehungen abzubrechen. Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank gesetzlich verpflichtet werden kann, Transaktionsdaten (z.B. aufgrund von Börsengeschäften) einer zusätzlichen Behörde zu übermitteln. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, welche sie benötigt, um ihren gesetzlichen Abklärungs- oder Meldepflichten nachzukommen. Die Bank erbringt Dienstleistungen, wenn sie bei diesen die jeweils anwendbaren in- und ausländischen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie die vertraglichen Bestimmungen und bankinternen Vorschriften einhalten kann, z.B. Sanktions- und Geldwäschereivorschriften.

20. Datenschutz

Die Bank ist ermächtigt, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und zu nutzen und daraus Profile zu erstellen. Diese werden von der Bank insbesondere genutzt, um dem Kunden gegebenenfalls individuelle Beratung, massgeschneiderte Angebote sowie Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank zur Verfügung zu stellen sowie für Marktforschungs-, Marketing- und Risikomanagementzwecke. Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten und Daten über Kundenbedürfnisse. Die Bank publiziert die Grundsätze über die Bearbeitung von Personendaten im Internet unter akb.ch/datenschutz. Die Bank kann Telefongespräche und Kommunikation über elektronische Kanäle ohne vorgängige Information aufzeichnen und speichern und zum Zweck der Erfüllung von gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben, der Qualitätssicherung und zu Beweiszwecken verwenden.

21. Bankkundengeheimnis, Abklärungen und Offenlegungspflichten

Organen, Angestellten und Beauftragten der Bank obliegen auf Basis von Datenschutz, Bankkundengeheimnis und anderen Vorschriften verschiedene Geheimhaltungspflichten. Der Kunde entbindet hiermit die Bank, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von diesen Geheimhaltungspflichten und verzichtet auf das Bankkundengeheimnis

- im Zusammenhang mit Adressabklärungen;
- bei Transaktionen und Dienstleistungen, welche die Bank für den Kunden erbringt (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Ein- und Auslieferung, Aufbewahrung und Verkauf von Wertschriften bzw. Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat- / OTC-Geschäfte usw.),

insbesondere, wenn diese einen Auslandsbezug aufweisen (aber auch bei Schweizer Transaktionen, die über internationale Kanäle abgewickelt werden). Im Zusammenhang damit ist die Bank gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, welche in diese Transaktionen und / oder Dienstleistungen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere involvierte Drittparteien), zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, damit die Transaktionen bzw. Dienstleistungen erbracht werden können und / oder die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weitere Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet werden können;

- wenn der Kunde ausländische Wertschriften erwirbt oder in seinem Wertschriftendepot hält: Dabei kann die AKB aufgrund ausländischer Gesetzesbestimmungen verpflichtet werden, auf Anfrage ausländischer Emittenten u.a. folgende Angaben (sofern vorhanden) weiterzugeben:
 - Name(n) und Anschrift des Kunden;
 - eindeutige Kennung (wie Passnummer bei natürlichen Personen oder die Registrierungsnummer / Legal Entity Identifier (LEI) bei juristischen Personen);
 - die Anzahl der gehaltenen Titel zum angefragten Stichtag (Record Date);
 - sofern in der Anfrage gefordert: die Kategorien oder Klassen und / oder das Datum, seitdem die Titel gehalten werden.

Weitere Informationen zur Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit diesen Transaktionen und Dienstleistungen sind unter akb.ch/offenlegung verfügbar.

Die Bank ist berechtigt, Auskünfte über den Kunden betreffend seiner Handlungs-, Kredit- und Zahlungsfähigkeit (u. a. bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, bei Betreibungsämtern, der Zentralstelle für Kreditinformationen und den Gebäudeversicherungen) sowie Angaben über die aktuelle Wohnsitzadresse bei qualifizierten Dritten einzuholen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis bzw. entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht, soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen notwendig ist, insbesondere:

- bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- zur Sicherung der Ansprüche der Bank und der Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden;
- bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden gegen die Bank;
- zur Verhinderung von Postretouren;
- wenn Daten im Rahmen einer Auslagerung gemäss Ziffer 18 (Outsourcing) dieser Bedingungen bearbeitet werden.

Die Kunden nehmen zur Kenntnis, dass allfällige Datenbearbeitungen im Ausland nicht dem Schutz des Schweizer Rechts unterstehen.

22. Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich vor, bestehende Geschäftsbeziehungen, insbesondere zugesagte oder erteilte Kredite, mit sofortiger Wirkung aufzuheben, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Das gilt auch für Kredite und Darlehen mit bestimmter Laufzeit oder Kündigungsfrist, sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kunden nach der Beurteilung der Bank eine Fortführung der bestehenden Geschäfte nicht mehr rechtfertigen. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Vereinbarungen. Unterlässt es der Kunde auch nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann die Bank diese Vermögenswerte physisch ausliefern oder sie liquidieren

und den Erlös sowie noch vorhandene Guthaben des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von ihr bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden schicken.

Die Bank ist berechtigt, Konti ohne Guthaben, die vom Kunden in den vorangegangenen 12 Monaten nicht benützt worden sind, ohne vorgängige Mitteilung an den Kunden zu löschen und gegebenenfalls die Geschäftsbeziehung aufzuheben.

23. Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

24. Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der anderen Basisdokumente und der übrigen Geschäftsbedingungen und Reglemente vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularwege oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung als genehmigt.

25. Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort und Betreibungsort

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz / Sitz sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Aarau**.

Kunde und Bank können schriftlich einen abweichenden Gerichtsstand vereinbaren. In diesen Fällen geht der abweichende Gerichtsstand dem Gerichtsstand Aarau vor. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

B Bestimmungen für den Zahlungsverkehr der Aargauischen Kantonalbank

A Gemeinsame Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausführung und den Empfang inländischer und grenzüberschreitender Überweisungen (nachfolgend «Zahlungsaufträge») sämtlicher Währungen. Sie gelten für alle über die Aargauische Kantonalbank (nachfolgend «Bank») abgewickelten Zahlungsaufträge, unabhängig davon, über welches Zahlungsverkehrsprodukt die Transaktionsabwicklung in Anspruch genommen wird. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen diesen Bestimmungen und den allgemeinen bzw. den besonderen Bestimmungen der jeweiligen Zahlungsverkehrsprodukte gehen letztere vor.

1.2 Diese Bestimmungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und bilden deren integrierenden Bestandteil. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und diesen Bestimmungen gehen letztere vor.

1.3 Diese Bestimmungen für den Zahlungsverkehr gelten jedoch nicht für Transaktionen, welche mittels Kredit-, Debit- oder Kundenkarten oder als Lastschriften abgewickelt werden.

2. Ausführung eines Zahlungsauftrages

2.1 Die Bank führt im Auftrag des Kunden einen Zahlungsauftrag auf den vorgesehenen Zeitpunkt aus, sofern der Auftrag rechtzeitig vorliegt, die für die Ausführung erforderlichen Angaben vorliegen und diese vollständig, genau und in sich widerspruchsfrei sind. Zudem muss der Kunde zum Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages verfügen. Im Weiteren dürfen insbesondere keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften bestehen, welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen. Die Bank hat zudem das Recht, den Leitweg, d. h. die an der Überweisung beteiligten Parteien, z. B. zwischengeschaltete Korrespondenzbanken und andere Zahlungsverkehrsdienstleister (Finanzinstitute) zu bestimmen und allfällige Angaben des Kunden abzuändern.

2.2 Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gleichwohl auszuführen, wenn diese durch die Bank zweifelsfrei berichtigt und / oder ergänzt werden können. Bei Fehlen eines Ausführungsdatums ist die Bank berechtigt, den Zahlungsauftrag auf den der Verarbeitung folgenden Tag auszuführen.

2.3 Es steht im freien Ermessen der Bank, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag dennoch ausführen will.

2.4 Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom auftraggebenden Kunden angegebene Konto mit Datum des Ausführungstages (Valutadatum) belastet.

2.5 Der auftraggebende Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Begünstigten einzig anhand der angegebenen IBAN / Kontonummer bzw. der Codierzeile und ohne Abgleich derselben mit Name und Adresse des Begünstigten erfolgen kann. Das Finanzinstitut des Begünstigten kann sich ebenfalls vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen zurückzuweisen.

3. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziffer A. 2.1 bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

4. Daueraufträge

Neuerfassungen, Änderungen und Löschungen von Daueraufträgen müssen mindestens fünf Bankwerkzeuge vor dem Ausführungsdatum bei der Bank eingegangen sein. Andernfalls können sie in der Regel erst bei der darauffolgenden Auftragsauslösung / Fälligkeit berücksichtigt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, Daueraufträge in begründeten Einzelfällen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen vor dem Ausführungsdatum zu löschen und den Kunden entsprechend zu informieren.

5. Zurückweisung des Zahlungsauftrages

5.1 Die Bank informiert den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Form grundsätzlich über den Grund der Zurückweisung, wenn entweder ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt wird, weil mindestens eine Voraussetzung (Ziffer A. 2.1) nicht erfüllt ist, oder die Ausführung nach erfolgter Kontobelastung durch eine andere an der Zahlungsüberweisung beteiligte Partei (z. B. eine Abrechnungsstelle oder das Finanzinstitut des Begünstigten) zurückgewiesen wird. Sofern der überwiesene Betrag bereits belastet worden ist, schreibt sie den zurücküberwiesenen Betrag dem betroffenen Konto mit Valuta dessen Einganges bei der Bank wieder gut. Die Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden, sofern sie nicht durch die Bank infolge Verletzung der geschäftsüblichen Sorgfalt verursacht wurden.

5.2 Ist die Bank in der Lage, den Grund für die Zurückweisung des Zahlungsauftrages selbst zu beseitigen, ist sie auch ohne Rücksprache mit dem Kunden berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

6. Änderung und Rückruf von Zahlungsaufträgen

Rückrufe und Änderungsanträge ausgeführter Zahlungsaufträge werden von der Bank an die Empfängerbank weitergeleitet. Es liegt jedoch nicht in der Verantwortung der Bank, ob der Rückruf zu einer Rückzahlung führt oder der Änderungsantrag akzeptiert wird. Anfallende Fremdbankgebühren und Gebühren der eigenen Bank für solche Änderungen und Rückrufe sind unabhängig vom Erfolg vom Kunden zu übernehmen.

7. Gutschrift eines Zahlungseinganges

7.1 Damit eine eingehende Zahlung einem Konto des begünstigten Kunden gutgeschrieben werden kann, muss diese mindestens dessen Name und Vorname bzw. seine Firma sowie dessen Kontonummer oder IBAN enthalten.

7.2 Der begünstigte Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift des Überweisungsbetrages einzig anhand der im Zahlungsauftrag angegebenen IBAN / Kontonummer bzw. der Codierzeile erfolgt. Ein Abgleich mit Name und Adresse des begünstigten Kunden findet in der Regel nicht statt.

7.3 Die Bank behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmungen in wesentlichen Punkten zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, das Finanzinstitut des Auftraggebers über die Nichtübereinstimmungen zu informieren.

8. Rücküberweisung eines Zahlungseinganges

8.1 Zahlungseingänge, die keine, eine falsche oder lediglich die Kontonummer / IBAN des gutzuschreibenden Kontos enthalten, bzw. bei denen die Angaben im Zahlungsauftrag mit denjenigen der Bank Widersprüche ergeben, werden in der Regel an das Finanzinstitut des Auftraggebers retourniert. Ebenso wird verfahren, wenn andere Gründe eine Gutschrift verhindern (wie z.B. gesetzliche oder regulatorische Vorschriften, behördliche Verfügungen, aufgehobenes Konto).

8.2 Die Bank kann in den in Ziffer 8.1 genannten Fällen zur Beurteilung des Hintergrundes einer eingegangenen Zahlung Abklärungen tätigen sowie beim Finanzinstitut des Auftraggebers im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einholen, um über eine Gutschrift, Rücküberweisung oder Blockierung entscheiden zu können. Aus daraus entstehenden Verzögerungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Bank ableiten.

8.3 Die Bank ist im Zusammenhang mit einer solchen Rücküberweisung berechtigt, allen an der Transaktion beteiligten Parteien (inkl. Auftraggeber) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift (z.B. «Konto saldiert») bekannt zu geben.

9. Gutschrifts- und Belastungsdatum

9.1 Fällt ein Gutschrifts- oder Belastungsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen (Bank-)Feiertag, ist die Bank berechtigt, die Gutschrift bzw. Belastung am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen. Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

9.2 Die Bank hat keinen Einfluss darauf, wann die Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers bei einem anderen Finanzinstitut erfolgt. Der Kunde nimmt ausserdem zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Begünstigten auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Bankfeiertagen verzögern können.

10. Gutschrifts- und Belastungsanzeigen

Die Gutschrifts- und Belastungsanzeigen werden dem Kunden in der Regel spätestens innerhalb von 30 Tagen zur Verfügung gestellt. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen bezüglich des Zustellungszeitpunktes sowie der Form und Art der Anzeige.

11. Stornobuchungen

Bei irrtümlichen oder fehlerhaften Buchungen durch die Bank hat diese das Recht, jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kunden diese Buchungen wieder rückgängig zu machen (Stornobuchung).

12. Währungsumrechnung / Kursrisiko

12.1 Entspricht der überwiesene Betrag währungsmässig nicht dem angegebenen Konto, kann die Bank diesen Betrag auf einem Konto des Kunden in entsprechender Währung gutschreiben.

12.2 Besteht bei der Bank kein auf den Kunden lautendes Konto in der Währung des Zahlungseingangs bzw. des Zahlungsauftrages, wird der Betrag einem von der Bank zu bestimmenden Konto einer anderen Währung gutgeschrieben bzw. belastet. Für die Umrechnung in bzw. von der Kontowährung wird der jeweils aktuelle Devisenankaufs- bzw. -verkaufskurs am Tag der Verarbeitung des entsprechenden Auftrages zugrunde gelegt.

12.3 Allfällige Kursrisiken (z.B. bei einer Rücküberweisung) trägt der Kunde.

13. Länder- und währungsspezifische Besonderheiten

Länder- oder währungsspezifische Besonderheiten (gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, politische Unruhen, Naturkatastrophen usw.) können Verzögerungen oder die Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zur Folge haben. Entsprechend behält sich die Bank das Recht vor, jederzeit den Zahlungsverkehr in gewisse Länder oder für gewisse Währungen teilweise oder ganz einzustellen. Der Kunde wird über derartige Einschränkungen oder Einstellungen in geeigneter Form informiert. Vorschriften und Besonderheiten für den Zahlungsverkehr aus und in die entsprechenden Länder sind vom Kunden zu beachten. Die Bank haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen und Zahlungseingängen bzw. erhöhte Kosten, die sich aus länder- und währungsspezifischen Besonderheiten ergeben.

14. Deckungszahlungen

Die Bank behält sich vor, Zahlungseingänge in Fremdwährung, die mit einer Deckungszahlung (Anschaffung der entsprechenden Währung durch ein anderes Finanzinstitut) verbunden sind, erst nach endgültiger Bestätigung des Deckungseingangs durch die Korrespondenzbank gutzuschreiben. Wenn die Bank die Zahlungseingänge dem Konto dennoch sofort gutschreibt, behält sie sich das Recht vor, das Konto jederzeit wieder zu belasten, falls die Deckung nicht innert zwei Bankwerktagen von der Korrespondenzbank eintreffen sollte.

Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

15. Gebühren

15.1 Die Bank ist berechtigt, sowohl für die Abwicklung von Zahlungsaufträgen als auch für die Bearbeitung von Zahlungseingängen, damit verbundene Zusatzleistungen (wie z. B. die Reproduktion von Daten oder manuelle Aufwände aufgrund spezieller Kundeninstruktionen) sowie für die Währungsumrechnungen eine Gebühr zu erheben. Die jeweils geltenden Gebühren sind in der Broschüre «Dienstleistungen und Preise für Privatkunden bzw. KMU» enthalten.

15.2 Die Bank hat das Recht, die erhobenen Gebühren direkt dem Konto des Kunden zu belasten.

15.3 Bei Zahlungseingängen ist die Bank berechtigt, die dafür erhobenen Gebühren vor Gutschrift vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen.

16. Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)

Die Annahmeschlusszeiten (Cut-off times) werden dem Kunden in geeigneter Form bekannt gegeben. Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch Kunden nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

17. Datenbearbeitung / -weitergabe

17.1 Der auftraggebende Kunde ist damit einverstanden, dass seine Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer / IBAN, bei der Abwicklung von Transaktionen in jeder Wahrung den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und auslandischen Korrespondenzbanken der Bank), Systembetreibern (wie z.B. Swiss Interbank Clearing) oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begunstigten im In- und Ausland bekannt gegeben werden und alle diese ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Lander ubermitteln konnen. Der Kunde nimmt diesbezuglich zustimmend zur Kenntnis, dass je nach Zahlungstransaktion und Zahlungsabwicklung auch bei inlandischen Zahlungstransaktionen Daten ins Ausland gelangen (z.B. wenn der zu uberweisende Betrag auf eine auslandische Wahrung lautet oder wenn die uberweisung uber SWIFT erfolgt).

17.2 Der begunstigte Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm an den Auftraggeber bekannt gegebenen Daten ebenfalls uber die oben genannten Systeme verarbeitet bzw. weitergegeben werden konnen.

17.3 Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschutzt sind, sondern dem jeweiligen auslandischen Recht unterliegen, und die auslandischen Gesetze und behordlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behorden oder andere Dritte verlangen konnen.

17.4 Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass bei Vorliegen entsprechender behordlicher, gerichtlicher oder gesetzlicher Anordnungen seine Daten auch an schweizerische Behorden oder berechtigte Dritte bekannt gegeben werden mussen.

B Länderspezifische Bestimmungen

B.1 Inländische Zahlungen

18. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss für die Ausführung eines inländischen Zahlungsauftrages jeder Währung der Bank grundsätzlich die folgenden Angaben übermitteln:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz- / Sitzadresse des Begünstigten;
- Kontonummer oder IBAN des Begünstigten;
- Clearingnummer (ggf. BIC Bank Identifier Code) und / oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten zusätzlich die jeweiligen Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.

B.2 Grenzüberschreitende Zahlungen

B.2.1 SEPA-Zahlungen*

19. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss der Bank für die Ausführung eines SEPA-Zahlungsauftrages die folgenden Angaben übermitteln:

- Die Übermittlung des Zahlungsauftrags muss über einen elektronischen AKB-Kanal (insb. e-Banking etc.) erfolgen.
- IBAN («International Bank Account Number», d. h. die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr standardisierte Kontonummer) des zu belastenden Kontos des auftraggebenden Kunden;

* SEPA-Zahlungen (Single Euro Payments Area) oder SCT-Zahlungen (SEPA Credit Transfer) sind inländische und grenzüberschreitende Zahlungsaufträge in Euro im Rahmen des Zahlungsverkehrsstandards SEPA.

- den zu überweisenden Betrag in Euro;
- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz- / Sitzadresse des Begünstigten;
- IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Begünstigten;
- BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstituts des Begünstigten;
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Weitere Voraussetzungen:

- Spesenregelung ist zwingend SHA (SHARE = Gebührenteilung, d. h. Auftraggeber und Begünstigter bezahlen die Preise des eigenen Finanzinstitutes).
- Mitteilungen an den Begünstigten können nur im vorgesehenen Feld vermerkt werden.
- Weitergehende Zahlungsinstruktionen an Auftraggeberbank, Empfängerbank oder den Begünstigten sind nicht erlaubt.
- Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung. Bei Fehlen auch nur einer der erforderlichen Angaben, bei Abweichung der zwingenden Spesenregelung oder bei Anbringung von weitergehenden Instruktionen im Zahlungsauftrag wird der Auftrag nicht als SEPA-Zahlungsauftrag ausgeführt, sondern wie ein Zahlungsauftrag gemäss B.2.2 behandelt.

B.2.2 Andere grenzüberschreitende Zahlungen

20. Erforderliche Angaben im Zahlungsauftrag

Der Kunde muss für die Ausführung eines grenzüberschreitenden Zahlungsauftrages (Anforderungen für SEPA-Zahlungen siehe Ziffer B.2.1) der Bank die folgenden Angaben übermitteln:

- Name bzw. Firma sowie Wohnsitz- / Sitzadresse des Begünstigten;
- IBAN oder Kontonummer des Begünstigten;
- BIC und / oder Name des Finanzinstitutes des Begünstigten;
- Überweisungsbetrag und Währung;
- gewünschtes Ausführungsdatum des Zahlungsauftrages;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen.

Für elektronische Zahlungsaufträge gelten die jeweiligen Bestimmungen der elektronischen Dienstleistung.

C Reglement für Spargelder

1. Allgemeines

Die Aargauische Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) nimmt aufgrund der Bestimmungen dieses Reglementes Spargelder entgegen.

2. Sparkonto

Die Bank führt die Spareinlagen als Sparkonti.

3. Konditionen

Für die einzelnen Arten von Sparkonti gelten jeweils besondere Bedingungen. Die Bank setzt insbesondere den Zinssatz, das Mindestguthaben, das verzinsliche Höchstguthaben, die Dauer der Verzinsung sowie die Rückzahlungs- und Kündigungsbedingungen nach Massgabe der Marktverhältnisse fest und teilt diese durch Anschlag in den Verkaufsräumen oder auf andere geeignete Weise mit.

4. Einschränkungen

Die Bank kann die Benützung der Sparkonti auf bestimmte Personenkreise beschränken. Sie kann überdies die Anzahl gleicher Sparkonti pro Person einschränken.

5. Personalien

Die Sparkonti sind mit einer Nummer versehen und werden ausschliesslich auf den Namen des Inhabers ausgestellt. Bei der Eröffnung sind in jedem Fall die Personalien und die Adresse anzugeben. Bei Jugendsparkonti sind die Basisdokumente bei Eröffnung des Kontos von allen zu diesem Zeitpunkt erziehungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Änderungen sind der Bank unverzüglich zu melden. Die Bank lehnt jede Verantwortung für allfällige Folgen aus falschen oder ungenügenden Angaben ab.

6. Legitimation

Bei den Sparkonti verpflichtet sich die Bank zur Prüfung der Unterschriften der Kunden und ihrer Bevollmächtigten mit der banküblichen Sorgfalt. Zu einer weitergehenden Legitimationsprüfung ist sie nicht gehalten.

7. Einlagen

Einlagen können bei sämtlichen Niederlassungen der Bank oder bei anderen Kantonalbanken erfolgen. Überweisungen sind möglich.

8. Rückzüge

Rückzüge im Rahmen von Ziffer 3 können bei sämtlichen Geschäftsstellen der Bank und in beschränktem Rahmen bei anderen Kantonalbanken erfolgen. Die Bank kann gegen erhöhte Spesen Überweisungen ausführen. Rückzüge in bar sind vom Empfänger zu quittieren. Überzüge sind nicht gestattet.

9. Ausserordentliche Verhältnisse

Die Bank kann die Entgegennahme von Einzahlungen und die Rückzahlung bei ausserordentlichen Verhältnissen vorübergehend einschränken und die Kündigungsfristen verlängern resp. die Rückzugsbedingungen verschärfen. Eine solche Verfügung tritt mit dem Anschlag in den Kundenräumen der Bank in Kraft.

10. Zinsbedingungen

Einlagen werden ab Einzahlungstag bis zur Rückzahlung zu den von der Bank jeweils festgelegten Bedingungen verzinst. Die Bank kann die Verzinsung nach der Höhe des Guthabens und der Art der Einlage abstufen. Guthaben, die vor Ablauf von zwei Monaten nach Eröffnung des Kontos zurückgezogen werden, unterliegen keiner Verzinsung. Der Zins wird jährlich auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

11. Buchhaltung

Für die Höhe des Sparguthabens ist die Buchhaltung der Bank massgebend. Über Sparkonti werden dem Berechtigten periodisch Kontoauszüge zugestellt. Diese gelten vom Spargläubiger als genehmigt, sofern allfällige Beanstandungen nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung bei der Bank eintreffen. Steuern, Abgaben sowie allfällige Spesen gehen zulasten des Spargläubigers.

12. Verrechnung

Die Bank ist berechtigt, das Sparguthaben eines Sparkontos jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Spargläubiger oder dessen Rechtsnachfolger zustehen.

13. Kündigung

Kündigungen durch den Spargläubiger haben schriftlich oder mündlich gegenüber der Bank zu erfolgen. Eine Kündigung fällt dahin, wenn der gekündigte Betrag nicht innerhalb 30 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist bezogen wird. Die Bank kann Sparguthaben jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse des Spargläubigers oder durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Aargau kündigen. Von der Bank gekündigte Beträge werden nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr verzinst. Mit der Kündigung beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für den Forderungsanspruch.

14. Rückzüge ohne Kündigung

Rückzüge ohne Kündigung sind möglich, sofern die Bank für die einzelnen Arten von Sparkonti keine abweichenden Bedingungen erlassen hat:

- a. für die Liberierung von bankeigenen Kassenobligationen und gezeichneten Wertschriften aller Art;
- b. für den Kauf von Wertschriften sowie von Fremdwährungen in Noten oder Devisen;
- c. für die Zahlung fälliger Zinsen und Amortisationen von Hypotheken, Darlehen und Krediten der Bank.

Die Bank ist im Übrigen berechtigt, beliebige Guthaben ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auszubezahlen. Bei Überziehung der Rückzugslimite bzw. Nichteinhalten der Kündigungsfristen erfolgt eine automatische Belastung eines Nichtkündigungsabzugs für den limitenüberschreitenden Betrag.

15. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement ersetzt das Regulativ für die Spar- und Einlagehefte bzw. -konti vom 1.12.1998. Es trat per 15. 2010 in Kraft.

D Depotreglement

Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Das Depotreglement findet auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen Anwendung.

2. Entgegennahme

Die Bank nimmt Werte und Sachen aller Art (nachstehend «Depotwerte») je nach Eignung zur Aufbewahrung, Verbuchung sowie Verwaltung in offenem oder verschlossenem Depot entgegen.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen oder die Rücknahme verlangen.

Zur Aufbewahrung im offenen Depot werden Depotwerte nur entgegengenommen, wenn sie bei der Einlieferung die am Ort der Aufbewahrung handelsübliche Qualität aufweisen.

Die Bank kann vom Depotinhaber oder von Dritten eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen, ohne dabei eine Haftung zu übernehmen. Die Prüfung erfolgt aufgrund der Unterlagen und Informationen, die der Bank zur Verfügung stehen. Ausländische Depotwerte werden der Depotstelle zur Prüfung übergeben.

3. Empfangsbestätigung

Die Bank übergibt dem Depotinhaber bei Einlieferung Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

4. Sorgfaltspflicht

Die Bank verpflichtet sich, die ihr anvertrauten Depotwerte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen zu verwahren, zu verbuchen bzw. zu verwalten.

5. Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ist unbestimmt. Er erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Depotinhabers. Depotinhaber und Bank können ihn jederzeit und mit sofortiger Wirkung einseitig auflösen.

6. Depotverzeichnis

Die Bank übermittelt dem Depotinhaber periodisch, in der Regel auf Jahresende, ein Depotverzeichnis. Auf besonderen Wunsch des Depotinhabers erstellt die Bank weitere Verzeichnisse.

Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Das Depotverzeichnis gilt ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung als richtig befunden und genehmigt. Die Bank kann vom Depotinhaber die Unterzeichnung einer Richtigbefundsanzeige verlangen.

7. Auslieferung

Der Depotinhaber kann jederzeit die Auslieferung bzw. Übertragung (exkl. Globalzertifikate) der Depotwerte verlangen, wobei die Bank in üblicher Frist erfüllt. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen (z. B. Kündigungsfristen). Die Auslieferung der deponierten Wertpapiere und anderer Wertgegenstände erfolgt gegen Quittung.

Vor Auslieferung überprüft die Bank die Legitimation des Empfängers, ohne indessen hierfür irgendwelche Verantwortung zu übernehmen. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern, Stückelungen, Jahrgänge usw.

8. Mehrzahl von Depotinhabern

Wird ein Depot auf den Namen mehrerer Personen errichtet, so können diese, unter Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung, einzeln darüber verfügen. Für alle Ansprüche der Bank aus dem Depotverhältnis haften die Depotinhaber solidarisch.

9. Depotgebühr / Auslagenersatz sowie Steuern und Abgaben

Die Entschädigung der Bank bemisst sich nach dem jeweils geltenden Tarif und kann viertel-, halb- oder ganzjährig belastet werden. Dem Depotinhaber wird ein Exemplar des geltenden Tarifs ausgehändigt. Die Bank behält sich jederzeit vor, Änderungen des Tarifs unter rechtzeitiger Mitteilung an den Depotinhaber mit diesem vertraglich neu zu vereinbaren. Für bei ausländischen Depotstellen deponierte Werte wird zusätzlich die Depotgebühr dieser Depotstelle belastet.

Für Verwaltungshandlungen (Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw.), Auslagen (inkl.

Lieferspesen), zusätzliche Depotverzeichnisse sowie aussergewöhnliche Bemühungen (Wertpapierlieferungen, Depotüberträge usw.) kann die Bank gesondert Rechnung stellen.

Sämtliche Steuern und Abgaben gehen zulasten des Depotinhabers.

10. Transportversicherung

Der Versand von Depotwerten geschieht auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers. Wenn der Depotinhaber nichts anderes bestimmt, nimmt die Bank die Versicherung und Wertdeklaration nach ihrem Ermessen vor.

11. Pfandrecht

Das Depot bzw. die Depotwerte (Kapital und Erträge) haften als Faustpfand für alle bereits bestehenden und künftig entstehenden Forderungen der Bank gegenüber dem Depotinhaber. Dieses Pfandrecht umfasst auch alle unverbrieften Wertrechte, namentlich Wertpapiere mit aufgeschobenem Titeldruck.

12. Änderungen des Depotreglementes

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Depotreglementes vor. Diese werden dem Depotinhaber schriftlich durch Zustellung an die letzte der Bank bekannt gegebene Adresse oder auf andere geeignete Weise mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung als genehmigt.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Depotinhabers mit der Bank unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Erfüllungsort, Betreuungsort für Depotinhaber mit ausländischem Wohnsitz / Sitz sowie **ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten ist Aarau**.

Die Bank hat indessen auch das Recht, den Depotinhaber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Besondere Bestimmungen für offene Depots

14. Form der Aufbewahrung

Die Bank ist ausdrücklich berechtigt, die Depotwerte in eigenem Namen, aber auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers auswärts aufbewahren zu lassen. Ebenso ist die Bank ohne anderslautende Instruktionen befugt, die Depotwerte gattungsmässig im Sammeldepot der Bank aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls in Sammeldepots aufbewahrt werden. Die Bank verteilt ausgeloste Depotwerte mittels Zweitauslosung unter die Depotinhaber, wobei allen Berechtigten eine gleichwertige Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert wird.

Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Depotinhabers dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden. Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz steht dem Depotinhaber ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der von ihm deponierten Depotwerte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu. Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Depotinhaber am Ort der Aufbewahrung bei einer Korrespondenzbank ihrer Wahl

einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Auf den Namen lautende Depotwerte werden in der Regel auf den Depotinhaber eingetragen. Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, aber nicht verpflichtet, für den Depotinhaber die erforderlichen Eintragungshandlungen inkl. Ausstellung von Übertragungsvollmachten vorzunehmen. Ist die Eintragung auf den Depotinhaber unüblich oder nicht möglich, kann die Bank die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Depotinhabers auf eine Nominéegesellschaft oder auf ihren eigenen Namen eintragen lassen.

15. Aufgeschobener Titeldruck

Ist die Verbriefung von Depotwerten aufgeschoben oder aufschiebbar, ist die Bank berechtigt:

- a. die Annullierung bestehender Urkunden zu veranlassen;
- b. solange die Verwaltung durch die Bank andauert, die üblichen Verwaltungshandlungen vorzunehmen, dem Emittenten die erforderlichen Instruktionen zu erteilen und die nötigen Auskünfte bei ihm einzuholen;
- c. jederzeit vom Emittenten den Druck und die Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen;
- d. bei Börsenaufträgen als Eigenhändler aufzutreten.

16. Depot-Verwaltung

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Depotinhabers die üblichen Verwaltungshandlungen wie:

- a. die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Fälligkeiten, Bezugsrechten, Konversionen und Amortisationen von Depotwerten;
- b. den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien sowie anderer Ausschüttungen;
- c. den Verkauf oder die bestmögliche Verwertung nicht ausgeübter Bezugsrechte und Optionen;
- d. den Bezug neuer Couponsbogen und den Umtausch von Titeln.

Die Bank besorgt auf besonderen, rechtzeitig erteilten Auftrag des Depotinhabers:

- a. den An- und Verkauf in- und ausländischer Werte zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen. Aufträge für Titel und Werte, die an einer offiziellen Börse gehandelt werden, werden in der Regel über diese abgewickelt. Die Titel können jedoch auch ausserbörslich gehandelt werden, sofern die Ausführung nicht schlechter ist als der zum Abschlusszeitpunkt massgebende offizielle Börsenkurs und sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich anderslautende Instruktionen erteilt hat;

- b. die Entgegennahme von Zinsen und fälligen Kapitalabzahlungen auf Grundpfandtiteln für Rechnung der Depotinhaber, sofern die Schuldner angewiesen werden, die Zahlungen an die Bank zu leisten. Betriebungsrechtliche Massnahmen in diesem Zusammenhang ergreift die Bank im Allgemeinen nicht;
- c. die Zeichnung und die Konversion von Obligationen;
- d. die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Titel;
- e. die Ausübung von Bezugsrechten und Optionen sowie deren Kauf oder Verkauf;
- f. die Erstellung von Verzeichnissen für Steuerzwecke.

Bei couponlosen Namenaktien von nicht kotierten Werten werden Verwaltungshandlungen nur ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet. Gehen Instruktionen des Depotinhabers nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Bei allen Verwaltungshandlungen stützt sich die Bank auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel, ohne jedoch eine Verantwortung zu übernehmen.

17. Elektronische Börse

Unter Vorbehalt grober Fahrlässigkeit oder böswilliger Absicht haftet die Bank namentlich nicht für Schäden, die dem Depotinhaber erwachsen infolge:

- a. teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit des Börsensystems;
- b. Fehlerhaftigkeit der gelieferten Hard- und Software;
- c. falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung und -verbreitung;
- d. Fehlmanipulationen durch Benutzer, Manipulationen am Gateway;
- e. Schäden, die durch Massnahmen im Rahmen des Notfallprozederes entstanden sind;
- f. anderer Systemversagen oder anderer technischer Probleme.

18. Depotstimmrecht

Die Bank übt das Depotstimmrecht nur aufgrund ihr schriftlich erteilter Vollmachten und Instruktionen aus.

19. Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen werden auf einem vom Depotinhaber bezeichneten Konto bei der Bank verbucht. Ohne anderslautende Instruktionen werden Fremdwährungsbeträge in Schweizer Franken umgerechnet. Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens fünf Bankwerk-tage vor Verfall bei der Bank eingetroffen sein.

20. Vermögensverwaltungen / Testamente

Aufgrund besonderer Vereinbarungen übernimmt die Bank die Verwaltung ganzer Vermögen, die Aufbewahrung von Testamenten, Erbverträgen usw. sowie die Durchführung von Erbteilungen und Willensvollstreckungen.

Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

21. Übergabe

Verschlossene Depots müssen derart versiegelt oder plombiert sein, dass sie ohne Verletzung des Siegels oder der Plombe nicht geöffnet werden können. Die Umhüllung ist mit der genauen Adresse des Depotinhabers und in der Regel mit einer Wertangabe zu versehen.

22. Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen und Urkunden, keinesfalls aber feuer- oder sonst gefährliche oder andere zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Sachen enthalten. Der Depotinhaber haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entstehenden Schaden.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Inhalt des Depots in Gegenwart des Depotinhabers einzusehen. Hat diese Kontrolle ausnahmsweise nachträglich in Abwesenheit des Depotinhabers stattzufinden, so erstellt die Bank zur Beweissicherung ein Protokoll über den Depotinhalt.

23. Haftung

Die Bank haftet nur für von ihr grob verschuldete und vom Depotinhaber nachgewiesene Schäden. Die Haftung der Bank bleibt in jedem Falle auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt und Elementarereignisse entstanden sind. Die Versicherung der Depots ist Sache des Depotinhabers.

Bei der Rücknahme der Depots hat der Depotinhaber allfällige Beschädigungen an Siegel, Plombe oder Verpackung sofort zu beanstanden. Die Empfangsbestätigung des Depotinhabers befreit die Bank von jeglicher Haftung.

E Bedingungen für die Benützung von AKB Kundenkarten mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN)

1. Dienstleistungen

Am Geldausgabeautomaten der Aargauischen Kantonalbank (nachstehend Bank genannt) kann der Kunde mit seiner Kundenkarte und mit einer ihm automatisch zugeteilten und anschliessend frei wählbaren persönlichen Identifikationsnummer (nachstehend PIN-Code genannt) Barbezüge und Einzahlungen auf seinem Konto der Aargauischen Kantonalbank vornehmen sowie bestimmte Informationen über sein Konto abfragen.

2. Benützerkreis

Die Bank bestimmt, für welche Kontoarten eine Kundenkarte mit PIN-Code abgegeben wird. Die Dienstleistungen gemäss Ziffer 1 können auch mit Kundenkarten von Bevollmächtigten beansprucht werden. Vor dem Widerruf einer Vollmacht hat der Kontoinhaber dafür besorgt zu sein, dass die Kundenkarte des Bevollmächtigten der Bank zurückgegeben wird.

3. Sorgfaltspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, die Kundenkarte sorgfältig aufzubewahren, vor Beschädigungen zu schützen und den PIN-Code geheim zu halten. Der PIN-Code darf nicht auf der Kundenkarte notiert oder mit dieser zusammen aufbewahrt werden. Zudem darf er nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen bestehen (Geburtsdatum, Pass- / ID-Nummer, Telefonnummer usw.). Die Kundenkarte bleibt Eigentum der Bank und kann von dieser jederzeit zurückgefordert werden, insbesondere bei der Aufhebung des Kontos. Der Kartenberechtigte darf seine Kundenkarte nicht weitergeben, insbesondere diese weder Dritten aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

4. Geldbezüge

Bezüge sind nur im Rahmen des verfügbaren Kontoguthabens oder der gewährten Kreditlimiten sowie der von der Bank festgelegten Benützungslimiten pro ausgegebene Karte gestattet. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über die Benützungslimiten ist Sache des Kontoinhabers. Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kundenkarte dem Konto zu belasten, auf das die Kundenkarte ausgestellt ist.

5. Zugriffsmöglichkeiten

Die Kundenkarte erlaubt den Zugriff auf das auf der Karte aufgedruckte Konto und auf diesem allenfalls angehängte weitere Konti. Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtig- und Vollständigkeit von Informationen, die über die AKB Geldautomaten abgefragt werden können.

6. Einzahlungen

An dafür vorgesehenen Automaten sind Einzahlungen mit Eingabe des PIN-Codes und mit speziellen «Einzahlungskarten» auch ohne PIN-Code möglich. Der einbezahlte Betrag wird zur Kontrolle am Automaten angezeigt. Der Betrag geht erst nach erfolgter Bestätigung durch den Kunden in den Verantwortungsbereich der Bank über. Der Kunde anerkennt alle mit seiner Kundenkarte oder derjenigen seines /-r Bevollmächtigten erfolgten Transaktionen und die entsprechenden Gutschriften. Der Kunde hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen. Im Ausnahmefall bietet der Automat für die Noteneinzahlung die Funktion «Deposit» an. Der Kunde nimmt durch die Benützung dieser Funktion zur Kenntnis, dass das einbezahlte Geld nachträglich manuell gezählt und verbucht wird. Die Verantwortung der Bank für die Verwahrung der Couverts beginnt zu dem Zeitpunkt, in welchem das Couvert im Einzahlungsautomaten eingelegt und das Fach wieder ordnungsgemäss verschlossen ist. Es dürfen maximal 80 Noten resp. CHF 20 000 pro Couvert bzw. 300 Noten resp. CHF 50 000 pro Kunde an einem Tag einbezahlt werden. Die Couverts werden periodisch entnommen. Der Inhalt der Couverts wird in der Folge durch Bankangestellte geprüft. Die von der Bank gezählten Geldbeträge werden vom Kunden als richtig anerkannt, auch wenn sie mit dem eingetippten Betrag nicht übereinstimmen.

7. Legitimation, Risiko und Haftung

Jede Person, die sich durch die Eingabe der Kundenkarte und das Eintippen des dazu passenden PIN-Codes in ein hierfür eingerichtetes Gerät legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug mit dieser Kundenkarte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Der Kunde anerkennt alle mit

seiner Kundenkarte oder derjenigen seines / -r Bevollmächtigten erfolgten Transaktionen und die entsprechenden Kontobelastungen und Gutschriften. Schäden aus Verlust und / oder Missbrauch der Karte oder des PIN-Codes gehen zulasten des Kunden, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Die Bank übernimmt keine Haftung, falls Rückzüge, Einzahlungen oder Kontoabfragen am Geldausgabeautomaten aus irgendeinem Grunde (z.B. technische Störungen) nicht möglich sind.

8. Verlust und Sperrung

Der Verlust der Kundenkarte und / oder des PIN-Codes ist der Bank unverzüglich zu melden. Die Bank kann selbstständig oder auf Wunsch des Kunden eine Kundenkarte sperren, wenn ein Missbrauch erfolgt oder zu befürchten ist. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Stelle verlangt werden. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden.

9. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der AKB Geldautomaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

10. Aufhebung / Einschränkung der Benützung

Die Bank kann jederzeit und nach eigenem Ermessen die Benützung der Geldausgabeautomaten allgemein oder gegenüber einzelnen Kunden aufheben oder einschränken.

11. Ergänzende Bestimmungen

Neben diesen Bedingungen gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Änderungen dieser Bedingungen

Die Bank kann die vorstehenden Bedingungen jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kunden auf schriftlichem Wege oder auf eine andere der Bank als geeignet erscheinende Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung als genehmigt.

F Bedingungen für die Benützung der AKB Debit Mastercard und Maestro-Karte

Allgemeine Bestimmungen

1. Einsatzarten (Funktionen)

Die Debit Mastercard / Maestro-Karte (nachstehend «Karte» genannt) kann je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Bargeldbezugskarte im In- und Ausland;
- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland;
- für weitere Dienstleistungen der kartenherausgebenden Bank.

Die jeweils aktuellen Verwendungsmöglichkeiten (Bargeldbezug im In- und Ausland, einmalige oder wiederkehrende Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im stationären Handel, via Telefon oder online, Geldüberweisungen etc.) werden von der Bank festgelegt. Hinweise zur richtigen Nutzung sowie Informationen zu den Konditionen und Gebühren für die Kartennutzung sind auf der Produkt-Webseite der Bank ersichtlich oder können bei der Bank kostenlos bezogen werden.

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen, abhängig von der Stelle, wo die Karte eingesetzt wird (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt) und der Kartenart, folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

a. **Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN (Persönliche Identifikationsnummer)**

Zum Beispiel zum Bezug von Bargeld an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten oder bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern.

b. **Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure-Verfahrens**

Zum Beispiel bei einem Online-Händler, bei welchem der Kartenberechtigte zusätzlich zu den für die einzelne Dienstleistung geltenden Bedingungen und Legitimationsmittel bei der Bezahlung mit der Karte einen Code eingeben muss oder die Transaktion über eine Applikation auf dem Mobilgerät bestätigt.

c. Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartenummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Karte angebrachten Prüfziffer (CVV, CVC)

Damit verzichtet der Kartenberechtigte z.B. bei einem Kauf per Telefon, im Internet oder über einen anderen Korrespondenzkanal auf eine starke Kundenauthentifizierung.

d. Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen (Bezahlmethode z. B. bei Ticketautomaten, Autobahnzahlstellen, in Parkhäusern oder mittels kontaktloser Bezahlung).

e. Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle

Die Dauerermächtigung erlaubt es der Karten-Akzeptanzstelle, wiederkehrende Leistungen (z.B. Monatsabonnements, regelmässige Online-Services etc.) über die ihr angegebene Karte abzubuchen. Wenn die Autorisierung der Bezahlung für wiederkehrende Leistungen oder der Bezug der Leistungen nicht mehr gewünscht wird, muss diese direkt bei der Karten-Akzeptanzstelle widerrufen bzw. gekündigt werden. Bei einer allfälligen Kartenkündigung ist der Inhaber für sämtliche Dienstleistungen, welche zu wiederkehrenden Belastungen führen, verpflichtet, die Zahlungsmodalität bei der Karten-Akzeptanzstelle selbst zu ändern oder die Kündigung vorzunehmen. Die Bank hat das Recht, ohne vorgängige Informationen die Kartenummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitzuteilen, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat.

2. Kontobeziehung

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto (nachfolgend «Konto» genannt) bei der kartenherausgebenden Bank (nachfolgend «Bank» genannt).

3. Kartenberechtigte

Kartenberechtigte können Kontoinhaber oder Kontobevollmächtigte sein. Die Karte lautet jeweils auf den Namen des Kartenberechtigten. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass die mittels Vollmachtsdokument der Bank erteilte Bevollmächtigung ebenfalls eine Ermächtigung zur Bestellung einer Karte durch den Bevollmächtigten beinhaltet, ohne dass dies einer ausdrücklichen Zustimmung des Kontoinhabers bedarf. Der Kontoinhaber haftet für sämtliche Verpflichtungen aus dem Einsatz von Karten anderer Kartenberechtigter.

4. Eigentum

Die Karte bleibt Eigentum der Bank und kann jederzeit zurückgefordert werden.

5. Gebühr

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekannt zu geben sind. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

6. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende

Sorgfaltspflichten:

a. Unterzeichnung

Bei Erhalt der Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

b. Aufbewahrung

Die Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

c. Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Eine Aufzeichnung oder elektronische Speicherung der PIN ist untersagt. Die PIN-Eingabe muss stets verdeckt erfolgen.

d. Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartennummer, der Kartenverfall sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemäßen Gebrauch.

e. Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

f. Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

g. Meldung bei Verlust

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die von der kartenherausgebenden Bank bezeichnete Stelle unverzüglich zu benachrichtigen. Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Karte über die digitalen Kanäle der Bank selbstständig zu sperren.

h. Kontrollpflicht und Meldung von Unstimmigkeiten

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Kontoauszüge sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der Bank unverzüglich zu melden, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt des Kontoauszuges der betreffenden Rechnungsperiode. Innert 10 Tagen nach Erhalt des Schadenformulars ist dieses ausgefüllt und unterzeichnet an die Bank zurückzusenden.

i. Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalles und zur Verminderung des daraus resultierenden Schadens beizutragen.

7. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung auf dem Konto nicht vorhanden ist.

8. Belastungsrecht der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (gemäss Ziff. 1) auf dem Konto zu belasten. Die Bank ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte, auch reservierte oder provisorisch gebuchte Beträge (z.B. Kaution bei Automiete), dem Konto zu belasten bzw. als Belastung zu verbuchen. Ein reservierter oder provisorisch gebuchter Betrag kann bis zu 31 Kalendertage auf dem Konto verbucht bleiben und kann auf die Kartenlimite und das Guthaben auf dem Konto wie eine definitive Belastung angerechnet werden und damit die Einschränkung der Liquidität auf dem Konto bewirken. Beträge in Fremdwährung werden in die Währung des Kontos zu einem von der Bank bestimmten Kurs umgerechnet. Trotz der Überprüfung des aktuellen Kontosaldo zum Zeitpunkt bzw. bei der Reservierung der Zahlung kann es je nach Wechselkurs bei der definitiven Buchung dazu führen, dass der Kontosaldo ins Minus fällt. Ebenso kann bei einer Sammelbuchung der resultierende Gesamtbetrag den Kontosaldo zum Zeitpunkt der Buchung des Gesamtbetrags übersteigen, sodass auf dem Konto ein Minussaldo resultiert.

Eine solche Sammelbuchung erfolgt z. B. im Rahmen der Nutzung einer Applikation auf dem Mobilgerät (z. B. eine Ticket App, welche während einer gewissen Zeit alle über die App getätigten Käufe sammelt und am Ende der gewählten Zeitperiode den Gesamtbetrag der Bank zur Buchung übermittelt). Die Bank hat das Recht, eine Transaktion ohne Angabe von Gründen abzulehnen, wenn auf dem Konto keine ausreichende Deckung vorhanden ist, d.h. dass die Buchung der Transaktion zu einem Minussaldo auf dem Konto führen würde. Die Bank haftet bei einer Ablehnung nicht für dadurch oder in diesem Zusammenhang entstehende Schäden oder Kosten wie Verzugszinsen oder Mahngebühren. Bei Überschreitung des Guthabens kann die Bank den geschuldeten Betrag sofort einfordern. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kartenberechtigten mit Drittpersonen uneingeschränkt bestehen.

9. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Karte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Datums automatisch durch eine neue Karte ersetzt.

10. Kündigung

Eine Kündigung kann beidseitig jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Kartengebühr. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, welche auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind.

11. Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Karte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen zurückgegeben wird.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Basisdokumente der Bank sowie die jeweils aktuelle Preisliste.

Debit Mastercard / Maestro-Karte (nachstehend «Karte» genannt) als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte

13. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann jederzeit zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

14. Zahlungsfunktion

Die Karte kann jederzeit zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN, der Kontaktlos-Funktion und bei der Debit Mastercard auch durch Eingabe der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer oder dem 3-D Secure-Code bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

15. Geld empfangen und senden mit der Debit Mastercard

Die Debit Mastercard kann, sofern von der Bank angeboten, für das Empfangen und Senden von Geld-Überweisungen verwendet werden.

16. Karten-PIN (= Geheimzahl)

Dem Kartenberechtigten wird zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um eine karteneigene, 6-stellige, maschinell berechnete Geheimzahl, welche weder der Bank noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte je eine eigene PIN.

17. Änderung der Karten-PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue 6-stellige PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht ermittelbaren Kombinationen bestehen noch auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden.

18. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich unter Verwendung der Karte durch

- Eingabe der PIN in ein dafür eingerichtetes Gerät
- kontaktloses Bezahlen mit der Kontaktlos-Funktion
- Verwendung der Kartenummer, des Kartenverfalls und der Prüfziffer bzw. dem 3-D Secure-Code in Applikationen oder im Internet oder
- Unterzeichnen des Transaktionsbelegs

legitimiert, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug bzw. die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit der Debit-Karte zu tätigen. Dies gilt auch, wenn es sich nicht um den Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die Bank berechtigt, sämtliche auf diese Weise legitimierten Beträge und elektronisch registrierten Transaktionen dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

19. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Debit Mastercard / Maestro-Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 6) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als «Dritte» zu betrachten sind die Kartenberechtigten und deren Ehepartner sowie mit diesen im gleichen Haushalt lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen. Mit der Entgegennahme der Entschädigung tritt der Kontoinhaber eine Forderung aus dem Schadenfall an die Bank ab. Im Rahmen der Wiedereinbringung der abgetretenen Forderung entbindet der Kontoinhaber die Bank vom Bankgeheimnis gemäss Art. 47 BankG.

20. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte in ihren vorgesehenen Funktionen ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Bank.

21. Limiten

Die Bank legt Limiten pro ausgegebene Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers. Limitenmutationen können von allen Kartenberechtigten vorgenommen werden.

22. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten Geldautomaten auf Verlangen sowie bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen einen Transaktionsbeleg. Die Bank selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

23. Sperrung

Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angabe von Gründen die Karte zu sperren. Die Bank sperrt die Karte, wenn es der Kartenberechtigte ausdrücklich verlangt, er den Verlust der Karte und / oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Kartenberechtigte ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Karten sperren. Die Sperrung kann nur bei der von der kartenherausgebenden Bank bezeichneten Stelle verlangt werden. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperrung innert geschäftsüblicher Frist ist die Bank berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperrung verbundenen Kosten können dem Konto belastet werden. Die Sperrung wird nur mit Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

Debit Mastercard / Maestro-Karte (nachstehend «Karte» genannt) für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Karte unter Verwendung der PIN an Geräten der Aargauischen Kantonalbank eingesetzt, so gelten neben den Ziffern 1–12 (allgemeine Bestimmungen) und 13–23 (Karte als Bargeldbezugs- und Zahlungskarte) hiervor zusätzlich folgende Bestimmungen:

24. Zugriffsmöglichkeiten

Die Karte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bankeigenen und bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Karte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der Bank freigeschaltete Konti des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldo usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die Bank keine Gewähr.

25. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Übertragsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde, oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder Limiten der betreffenden Karte überschritten würden.

26. Einzahlungen

An dafür vorgesehenen Automaten sind Einzahlungen mit Eingabe des PIN-Codes möglich. Der einbezahlte Betrag wird zur Kontrolle am Automaten angezeigt. Der Betrag geht erst nach erfolgter Bestätigung durch den Kunden in den Verantwortungsbereich der Bank über. Der Kunde anerkennt alle mit seiner Karte oder derjenigen seines / -r Bevollmächtigten erfolgten Transaktionen und die entsprechenden Gutschriften. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom Automaten erhältliche Transaktions-

beleg gilt als Gutschriftsanzeige. Die Bank übernimmt keine Haftung, falls Einzahlungen am Geldautomaten aus irgendeinem Grund (z.B. technische Störungen) nicht möglich sind. Der Kunde hat die Bedienungsanleitung auf dem Bildschirm strikte zu befolgen. Im Ausnahmefall bietet der Automat für die Noteneinzahlung die Funktion «Deposit» an. Der Kunde nimmt durch die Benützung dieser Funktion zur Kenntnis, dass das einbezahlte Geld nachträglich manuell gezählt und verbucht wird. Die Verantwortung der Bank für die Verwahrung der Couverts beginnt zu dem Zeitpunkt, in welchem das Couvert im Einzahlungsautomaten eingelegt und das Fach wieder ordnungsgemäss verschlossen ist. **Es dürfen maximal 80 Noten resp. CHF 20 000 pro Couvert bzw. 300 Noten resp. CHF 50 000 pro Kunde an einem Tag einbezahlt werden.** Die Couverts werden periodisch entnommen. Der Inhalt der Couverts wird in der Folge durch Bankangestellte geprüft. **Die von der Bank gezahlten Geldbeträge werden vom Kunden als richtig anerkannt, auch wenn sie mit dem eingetippten Betrag nicht übereinstimmen.**

27. Karten mit Drittleistungen oder Vergünstigungen

Falls die Bank in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Programme oder Zusatzleistungen anbietet, stellt die Bank die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.a. Namen, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende etc.) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kartenberechtigte entbindet die Bank hiermit vom Bankkundengeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der Bank erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Karte zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der Bank interessant sein könnten. Die Bank übernimmt keine Haftung für die von der / dem Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Karte nicht mehr erfüllt, darf die Bank dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Karte zurückfordern. Zusatzleistungen wie zum Beispiel Versicherungen, Reiseangebote, Rei-

severgünstigungen, Bonusprogramme und weitere Services, welche der Karteninhaber durch Benutzung der Karte oder dessen Besitz bezieht bzw. erhält, sind in den jeweiligen dazu vorhandenen Bedingungen geregelt. Diese sind auf der Produkt-Webseite der Bank ersichtlich oder können bei der Bank kostenlos bezogen werden.

28. Überwachung

Die Bank ist berechtigt, den Bereich der AKB Geldautomaten aus Sicherheitsgründen sowie zwecks Aufklärung allfälliger Straftaten elektronisch zu überwachen, Videoaufnahmen anzufertigen und diese aufzubewahren.

29. Mitteilungen und Weisungen an die Aargauische Kantonalbank

Mitteilungen und Weisungen an die Aargauische Kantonalbank gelten als vom Kontoinhaber verfasst.

G Bedingungen für die elektronische Kommunikation mit der Aargauischen Kantonalbank

Allgemeines

Der Kunde bzw. durch ihn eingesetzte oder gesetzliche Stellvertreter (z. B. Bevollmächtigte, Zeichnungsberechtigte, e-Banking-Anwender, Eltern unmündiger Kinder, Beistände etc.) können mit der Bank die elektronische Kommunikation vereinbaren. Diesfalls gelten die nachfolgenden Bestimmungen gleichermaßen für Kunden und Dritte, welche mit der Bank auf elektronischen Kanälen Informationen austauschen. Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschliessend, die Kommunikation via E-Mail, SMS, e-Banking, mobile Applikationen («Apps») und andere elektronische Kanäle. Der Kunde anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.

Die Bank trägt Schäden aus der Verwendung der genannten Kommunikationskanäle nur bei einer Verletzung der Pflicht zur Einhaltung der geschäftsüblichen Sorgfalt durch die Bank, ihrer Mitarbeiter oder Hilfspersonen. Insbesondere besteht keine Pflicht der Bank, vom Kunden oder einem Stellvertreter an die Bank übermittelte Informationen und Instruktionen mit anderen Informationen und Instruktionen des Kunden abzugleichen. Für Geräte und Software des Kunden übernimmt die Bank keine Verantwortung. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden, die dem Kunden infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Unterbrüchen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen von Dritten in die Datenübertragungseinrichtungen entstehen, aus.

Besondere Bestimmungen für die E-Mail-Kommunikation

Der Kunde oder dessen Stellvertreter können für die Kommunikation mit der Bank eine oder mehrere E-Mail-Adressen vereinbaren. Sämtliche Übermittlungen des Absenders, welche diesen vereinbarten E-Mail-Adressen zuzuordnen sind, gelten für den Kunden als rechtsverbindlich. Soweit der Kunde oder dessen Stellvertreter der Bank eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Bank ihm ohne Einschränkungen per E-Mail kundenbezogene Informationen, insbesondere auch solche, welche dem Bankgeheimnis unterstehen, an die vereinbarte Adresse zusendet. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Kommunikation mittels E-Mail über öffentliche Netze (World Wide Web) ungeschützt erfolgt und von Dritten abgefangen, gelesen und abgeändert werden kann. Selbst wenn sich Absender und Empfänger in der Schweiz befinden, erfolgt die Übermittlung von E-Mails oft und unkontrolliert grenzüberschreitend. Neben dem Inhalt sind auch Absender und Empfänger der E-Mail für Dritte erkennbar und es ist somit ein Rückschluss auf eine bestehende Verbindung zur Bank möglich.

Kommuniziert der Kunde oder dessen Stellvertreter mit der Bank mittels E-Mail, ist er einverstanden, Informationen und Anweisungen über das Internet zu übermitteln. Für die Übermittlung von vertraulichen Informationen und Aufträgen empfiehlt die Bank eine verschlüsselte Kommunikation und die Nutzung von Secure E-Mail oder die Kommunikation über den e-Banking-Kanal.

Zahlungs- und Börsenaufträge sind grundsätzlich per e-Banking zu übermitteln. Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungs- und Börsenaufträge, welche per E-Mail übermittelt werden, auszuführen.

Für Schäden, die aus der Benutzung von E-Mail durch den Kunden oder aus der Nicht- bzw. Spätausführung von per E-Mail erteilten Aufträgen des Kunden entstehen, haftet die Bank in keinem Falle.

Die E-Mails der Parteien gelten als zugestellt, wenn sie in der Mailbox des Empfängers eingetroffen sind.

Die erfolgreiche Zustellung von E-Mails wird von der Bank nicht garantiert. Sie schliesst jegliche Haftung für Schäden aus verspäteter bzw. nicht erfolgter Zustellung von E-Mails aus.

H Bedingungen für die Benützung von e-Banking-Dienstleistungen der Aargauischen Kantonalbank

Allgemeiner Teil

1. e-Banking-Dienstleistungen

Die von der Aargauischen Kantonalbank (nachfolgend Bank) angebotenen e-Banking-Dienstleistungen sind in entsprechenden Prospekten sowie in auf der Website (akb.ch) der Bank abrufbaren Produktebeschreibungen erläutert. Der in diesen Bedingungen geregelte Datenverkehr zwischen Kunde und Bank bezieht sich auf Bankgeschäfte, die ihre Grundlage in separaten Verträgen / Dokumenten haben. Im Anwendungsbereich der vom Kunden gewünschten Dienstleistung über e-Banking gehen die nachfolgenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen

Zugang zu den e-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung der jeweiligen e-Banking-Dienstleistung legitimiert hat. Die Legitimation erfolgt dabei durch Eingabe der von der Bank zugeteilten Autorisierungsmerkmale. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Person, welche die Autorisierungsmerkmale der Bank bekannt geben kann, als berechtigte Person (nachfolgend Anwender genannt) anerkannt wird. Der Schutz der Autorisierungsmerkmale obliegt jedem Anwender selbst. Es wird diesbezüglich auf Ziffer 3 verwiesen.

Folgende Autorisierungsmerkmale gelten:

- **für e-Banking:** Identifikationsnummer, persönliches Passwort und Zusatzcode (gemäss beschriebenen Legitimationsverfahren auf akb.ch).
- **für CantoConnect:** Vertragsnummer, Kommunikationsschlüssel (befinden sich auf einem von der Bank erstellten Datenträger in einer Schlüsseldatei) und ein persönliches Passwort. Insbesondere gelten Anwender, welche via Software-Benutzerverwaltung und Schlüsseldatei des Kunden Zugang zur Bank erlangen, ebenfalls als bevollmächtigt und somit legitimiert. Die Installation der Schlüsseldatei ist vom Kunden vorzunehmen (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Softwarelieferanten).

Die Bank behält sich die Einführung anderer Legitimationsmethoden vor. Der Kunde / Anwender ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank zugestellte Passwort resp. die Geheimnummer unverzüglich nach Erhalt zu ändern. Wer sich gemäss Ziffer 2 legitimiert hat, gilt der Bank gegenüber als berechtigter Anwender zur Benützung der jeweiligen Dienstleistungen. Die Bank darf von diesem berechtigten Anwender im Rahmen und Umfang der gewählten Dienstleistungen und der gewählten Verfügungsarten, unabhängig vom internen Rechtsverhältnis zum Anwender resp. dem Kontoinhaber und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge, Veröffentlichungen oder Regelungen auf den Unterschriftsdokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung der Berechtigung über die der Bank bekannt gegebenen Konten, getätigte Abfragen zulassen bzw. Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Kunde / Anwender in anderer Form (durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert. Der Kunde / Anwender anerkennt vorbehaltlos alle auf seiner Teilnahmeerklärung sowie in allfälligen weiteren Teilnahmeerklärungen genannten Konten verbuchten Transaktionen, welche in Verbindung mit seinen Autorisierungsmerkmalen oder weiteren Teilnehmer-Autorisierungsmerkmalen, aber ohne schriftlichen Auftrag, getätigt worden sind. Desgleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden / Anwender verfasst und autorisiert.

3. Sorgfaltspflichten

Der Kunde / Anwender ist verpflichtet, die für die jeweilige Dienstleistung benötigten Autorisierungsmerkmale geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere darf das Passwort nach seiner Änderung nicht aufgezeichnet oder ungeschützt im Computer des Kunden abgelegt werden. Autorisierungsmerkmale dürfen keinesfalls Dritten ausgehändigt, weitergegeben oder anders zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich im e-Banking, bzw. Mobile Banking der Aargauischen Kantonalbank zu übermitteln und dürfen nicht auf einer Webseite eines Drittanbieters eingegeben werden. Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus der Preisgabe seiner eigenen Autorisierungsmerkmale oder derjenigen der Anwender ergeben. Die Pflicht zur Geheimhaltung der Autorisierungsmerkmale trifft jeden einzelnen Kunden / Anwender gesondert. Der Kunde selbst haftet auch für Schäden, die daraus entstehen, dass Anwender die Autorisierungsmerkmale von anderen Anwendern missbrauchen.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kennt-

nis von den für die Benützung der jeweiligen e-Banking-Dienstleistungen benötigten Autorisierungsmerkmalen des Kunden oder von Anwendern erlangt haben, so hat der Kunde das betroffene Autorisierungsmerkmal sofort zu ändern oder ein neues Merkmal bei der Bank anzufordern. Der Kunde trägt alle Risiken, die aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner Autorisierungsmerkmale oder derjenigen weiterer Anwender entstehen, es sei denn, es treffe die Bank ein grobes Verschulden. Der Kunde / Anwender hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Verantwortung bezüglich der von den Anwendern gesendeten Daten bleibt bis zur Bestätigung durch das e-Banking-System beim Kunden / Anwender.

4. Ausschluss der Haftung der Bank und deren Angestellten

Die Bank übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldj, Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. e-Banking-Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

Die Bank vermittelt keinen technischen Zugang zu ihren e-Banking-Dienstleistungen. Dies ist alleinige Sache des Kunden. Er nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass die Bank die für den Client-Betrieb erforderliche Software nicht vertreibt. Die Bank übernimmt deshalb keine Gewähr für die Verfügbarkeit und die Funktionstüchtigkeit der Netzbetreiber (Provider) sowie für die vom Kunden selbst eingesetzte Software. Der e-Banking-Verkehr erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Telefonleitungen und Netzwerke. Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden / Anwender infolge Übermittlungsfehlern, technischer Mängel, Unterbrüchen, Störungen oder rechtswidriger Eingriffe in Telekommunikationseinrichtungen, Netzbetreiber oder selbst eingesetzter Software entstehen, ist ausgeschlossen. Trotz allen Sicherheitsmassnahmen übernimmt die Bank keine Verantwortung für das vom Kunden / Anwender eingesetzte Endgerät und die sich darauf befindlichen Daten.

Installation von Software und deren Update erfolgt nur in Ausnahmefällen unter entsprechender Verrechnung der Aufwendungen und erfordert in jedem Fall die entsprechende schriftliche Zustimmung des Kunden. Die Bank haftet bei Anwendung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht für Folgen von Störungen und Unterbrüchen.

Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die e-Banking-Dienstleistung zum Schutz des Kunden / Anwenders bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen. Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden. Der Kunde ist im Verhältnis zur Bank für alle Schäden und Nachteile verantwortlich, die dadurch entstehen, dass die von ihm angelieferten Datensätze oder die von ihm angegebenen Daten sich nicht in einem ordnungsgemässen Zustand befinden bzw. unrichtig oder unvollständig sind. Die Bank haftet nur für grobes Verschulden und nur in dem Masse, in dem ihr Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen hat.

5. Sperre

Der Kunde kann seinen Zugang oder den Zugang der Anwender zu den e-Banking-Dienstleistungen sperren lassen. Die Sperre kann nur während der via Website (akb.ch) der Bank angegebenen Zeiten bei der dort aufgeführten Geschäftsstelle veranlasst werden und muss dieser unverzüglich per eingeschriebenem Brief bestätigt werden. Bei verschiedenen e-Banking-Dienstleistungen kann die Sperrung direkt über das System vorgenommen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich solche Sperrungen nur auf die entsprechende e-Banking-Dienstleistung beziehen und nicht auf anderweitig vorhandene Ermächtigungen. Die Sperrung kann nur mit schriftlichem Auftrag des Kunden wieder aufgehoben werden. Ebenso ist die Bank berechtigt, den Zugang des Kunden / Anwenders zu einzelnen Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ohne vorherige Kündigung zu sperren / löschen, wenn ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint.

6. Vollmachtbestimmungen

Die Ermächtigung der Anwender zur Inanspruchnahme der e-Banking-Dienstleistungen gilt bis zu einem mittels eingeschriebenem Brief an die Bank gerichteten Widerruf. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden / Anwenders nicht erlischt, sondern bis zum

Widerruf, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge oder Veröffentlichungen, in Kraft bleibt. Die Streichung des allfälligen Zeichnungsrechtes oder der Vollmacht des Anwenders auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftendokumenten des Kunden hat nicht automatisch die Aufhebung der Ermächtigung zur Benützung der e-Banking-Dienstleistungen zur Folge; vielmehr bedarf es dazu eines ausdrücklichen Widerrufs.

7. Bankgeheimnis

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Telekommunikationsmittel transportiert werden. Die Daten werden bei der Kommunikation regelmässig und unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt. Dies gilt auch für eine Datenübermittlung, wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Zwar werden die einzelnen Datenpakete verschlüsselt übermittelt. Unverschlüsselt bleiben jedoch jeweils Absender und Empfänger. Diese können auch von Dritten gelesen werden. Der Rückschluss auf eine Bankbeziehung zur AKB ist deshalb für Dritte möglich.

8. Import- und Exporteinschränkungen

Der e-Banking-Kunde/-Anwender nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung von e-Banking-Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts (Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen o.Ä.) verletzen kann.

Es ist Sache des Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

9. Lokale gesetzliche Benützungsbeschränkungen

Die Website der Aargauischen Kantonalbank ist nicht für Personen bestimmt, die dem Gerichtsstand eines Landes unterstehen (z.B. aufgrund des Wohnsitzes oder der Nationalität), in welchem gesetzliche oder regulatorische Beschränkungen oder Verbote betreffend die Publikation oder den Zugriff auf Bank-Websites bestehen.

10. Kundendaten

Der e-Banking-Kunde / -Anwender ist damit einverstanden, dass die Bank Kundendaten aus den e-Banking-Dienstleistungen zu internen Marketing-zwecken verarbeitet.

11. Vertragsauflösung

Die Auflösung des e-Banking-Vertrages (Teilnahmeerklärung) kann von beiden Parteien jederzeit mittels eingeschriebenem Brief erfolgen. Die **Bank behält sich vor, die seit 12 Monaten oder länger nicht genutzten e-Banking-Verträge (z. B. kein Log-in) inaktiv zu stellen bzw. definitiv zu löschen.**

12. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Allfällige Gesetzesbestimmungen, die den Betrieb und die Benützung von einzelnen e-Banking-Dienstleistungen (Internet usw.) regeln, bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für bestehende Anschlüsse an eine e-Banking-Dienstleistung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für Kunden / Benutzer mit Domizil in gewissen Ländern zusätzliche Restriktionen bezüglich e-Banking-Dienstleistungen und -Funktionalitäten bestehen können.

13. Teilnichtigkeit

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Regelung berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

14. Änderungen der Bedingungen für e-Banking-Dienstleistungen

Die Bank kann die Bedingungen und das e-Banking-Angebot jederzeit ändern. Sie zeigt dies dem Kunden schriftlich so frühzeitig an, dass er z. B. neue Dienstleistungen für seinen e-Banking-Zugriff sperren kann. Äussert sich der Kunde zu Änderungen der Bedingungen und / oder der Dienstleistungen nicht innert 30 Tagen seit deren Bekanntgabe, gelten die Änderungen als genehmigt. In gleicher Weise kann die Bank die Inhalte der Teilnahmeerklärung und der Produktebeschriebe auf der AKB Website (akb.ch) jederzeit ändern.

15. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank gelten auch für die Inanspruchnahme der e-Banking-Dienstleistungen.

16. Gerichtsstand / anwendbares Recht

Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unterstehen schweizerischem Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Kontoinhaber / Kunden / Anwender mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Aarau. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kontoinhaber / Kunden / Anwender beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes / Sitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Besondere Bestimmungen für e-Banking-Dienstleistungen

17. Für e-Banking

17.1 Der technische Zugang zur Dienstleistung e-Banking erfolgt über eine Direktwahlverbindung über das öffentliche, nicht speziell geschützte Telefonnetz, über Internet, via einen vom Kunden selbst gewählten Provider oder über weitere, zurzeit noch nicht gebräuchliche Kommunikationsmedien.

17.2 Per e-Banking-Mail zugestellte Mitteilungen und Aufträge sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank übermittelt ihrerseits per E-Mail nur generelle und öffentlich zugängliche Informationen.

17.3 Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Die entsprechenden Handelszeiten der Bank und der Börsenplätze sind auf der Website (akb.ch) publiziert.

17.4 Ohne anderslautenden Auftrag stehen dem Inhaber / der Inhaberin im e-Banking nebst den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der e-Banking-Teilnahmeerklärung bezeichneten Konti / Depots automatisch auch sämtliche später auf seinen / ihren eigenen Namen eröffneten Konti / Depots im Rahmen der üblichen Möglichkeiten zur Verfügung.

17.5 Der Kunde / Anwender / Kontoinhaber anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich ist. Elektronische Konto- / Depotdokumente gelten als zugestellt, wenn sie innerhalb der e-Banking-Umgebung bereitgestellt und vom Kunden / Anwender abrufbar sind. Das gilt auch dann, wenn der Kunde vorübergehend oder dauernd keinen Zugriff auf e-Banking tätigt oder erlangt. Längstens werden die Konto- / Depotdokumente während 15 Monaten elektronisch bereitgestellt. Hat der Kunde / Anwender /

Kontoinhaber die Konto- / Depotdokumente abgerufen, so sind diese noch während eines Monats verfügbar. Danach können die Belege nur noch in Papierform gegen eine Gebühr ausgeliefert werden. Nach dem erstmaligen Abruf ist der Kunde / Anwender für die Aufbewahrung / Sicherung der PDF-Konto- / Depotdokumente selbst verantwortlich. Der Kontoinhaber übernimmt die Verantwortung und allfällige Schäden, die sich daraus ergeben, dass die elektronischen Auszüge oder Avise nicht rechtzeitig geöffnet wurden. Dies gilt insbesondere auch bei Avisierungen, welche Termine / Fristen enthalten (z. B. LSV-Belastungen mit Widerspruchsrecht). Bei elektronisch übermittelten Dokumenten besteht keine Gewähr für Anerkennung in administrativen oder sonstigen rechtlichen Verfahren. Die bei der Bank vorhandenen Daten sind rechtsverbindlich. Der Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass, wenn er nicht selbst e-Banking-Anwender ist und die Dienstleistung für E-Dokumente beantragt wird, er selbst keine Papier-Avisierung mehr erhält. Für die Beanstandung der Transaktionen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

17.6 Bei der Entwicklung von e-Banking wurde besonderer Wert auf Sicherheit gelegt. Aufgrund der Verschlüsselung ist es nach heutigem Stand des Wissens keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen, dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite, eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass:

- insbesondere sein Computer und die Computer der Anwender die Schwachstellen im e-Banking sind.
- ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen einen unberechtigten Zugriff erleichtern können (z. B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf die Festplatte, Filetransfers, Bildschirmabstrahlung usw.).
- die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch den Internetprovider des Kunden niemand ausschließen kann. Damit wäre für den Provider nachvollziehbar, wann ein Kunde mit wem in Kontakt getreten ist.
- die latente Gefahr besteht, dass sich ein Dritter während der Nutzung von Internet unbemerkt Zugang zum Computer verschaffen kann (z. B. mittels Java, ActiveX-Applikationen, Viren und Trojaner).
- bei Nutzung des Internets die Gefahr besteht, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten können.

18. Für CantoConnect

18.1 Die Kommunikation erfolgt über öffentliche, nicht speziell geschützte Kommunikationsverbindungen (insbesondere Telekom-Einrichtungen und öffentliche Netze wie das Internet). Jede Haftung der Bank für Schäden, die dem Kunden / Teilnehmer / Anwender infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Störungen oder rechtswidriger Eingriffe in die Telekommunikationseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

18.2 Vor der Übertragung von Zahlungsauftragsdatensätzen (DTA-Files) an die Bank ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt zu erstellen. Diese ist vom Kunden / Teilnehmer mindestens für den Zeitraum von 30 Arbeitstagen in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der Bank kurzfristig erneuert zur Verfügung gestellt werden kann.

18.3 Nach der Datenübertragung können Rückrufe einzelner Aufträge oder der gesamten Datei nur ausserhalb des e-Banking-Kommunikationsservices gegenüber der Bank vorgenommen werden, jedoch nur, sofern die Weiterleitung der Daten durch die Bank noch nicht erfolgt ist. Berichtigungen sind nur durch Rückruf und erneute Auftragserteilung innerhalb dieses Rahmens möglich.

19. Für Mobile Banking

19.1 Generell sind die gleichen Sicherheitsmassnahmen wie beim AKB e-Banking zu beachten.

19.2 Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

Der Kunde / Anwender aktiviert immer den Geräte-Sperrcode seines mobilen Gerätes.

- Der Kunde / Anwender speichert seine Zugangsdaten wie Vertragsnummer und Passwort nicht auf seinem mobilen Gerät ab.
- Der Kunde / Anwender sorgt dafür, dass die Eingabe von Vertragsnummer und Passwort geschützt erfolgt.
- Der Kunde / Anwender ist für die Aktualisierung (Updates) des Betriebssystems besorgt.

19.3 Im Übrigen werden folgende wichtige Punkte in Erinnerung gerufen: Die Nutzung von Mobile Banking ist mit gewissen Risiken verbunden, insbesondere

- Offenlegung der Bankbeziehung sowie von Bankkundeninformationen gegenüber Dritten (z.B. bei Verlust des Endgerätes oder Speicherung von Informationen im Cache des Browsers, Download von PDF-Dokumenten), wodurch unter Umständen das Bankgeheimnis nicht mehr sichergestellt werden könnte;
- Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Veränderungen, Fehlleitungen oder Löschungen von Informationen verursachen können;
- Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von Informationen durch Dritte;
- Abfrage der Informationen bei Verlust des Endgeräts;
- Beobachtung durch Dritte bei Benützung im öffentlichen Raum (z.B. Zug, Tram);
- bei Modifikation des Betriebssystems (z.B. «Jail-break» bei iPhone und «Rooten» bei Android) durch den Benutzer.

I Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte

1. Adress- und Namensänderungen

Teilen Sie der Bank umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von uns verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

2. Spezielle Weisungen

Informieren Sie die Bank, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen Ihrer Bank z.B. an eine Drittadresse zugestellt werden sollen, oder wenn Ihre Post während dieser Zeit banklagernd gehalten werden soll.

3. Erteilung von Vollmachten

Generell empfiehlt es sich, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, die von der Bank im Falle von Nachrichtenlosigkeit kontaktiert werden kann.

4. Orientierung von Vertrauenspersonen Letztwillige Verfügung

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass Sie eine Vertrauensperson über Ihre Bankverbindung orientieren. Allerdings kann die Bank einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei der Bank deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Bank z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

5. Individuelle Beratung

Die Bank ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein. Über Einzelheiten gibt Ihnen die Bank auf Anfrage gerne Auskunft: Telefon 062 835 77 77.

6. Standesregeln der Banken im Fall von Nachrichtenlosigkeit

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung hat zuhänden der Schweizer Banken in Form von Standesregeln festgelegt, im Falle von Nachrichtenlosigkeit folgende Massnahmen einzuleiten:

• **Sofortmassnahmen:**

Sobald eine Bank feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Kunden z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Bank versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei selbstverständlich derselben Geheimhaltungspflicht wie die Angestellten der Bank selbst. Das Bankkundengeheimnis bleibt somit gewahrt. Ebenso werden die Banken spezielle oder anderslautende Weisungen der Kunden im Rahmen von Standesregeln und Gesetzgebung befolgen.

• **Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit:**

Verlaufen die Nachforschungen der Bank erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Kunden aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Schweizer Banken verpflichtet,

- die Vermögenswerte dieser Kunden bankintern zentral zu erfassen,
- die Werte speziell zu markieren, um sie der zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

7. Einwilligung für Abklärungen

Im Rahmen der vorgenannten Sofortmassnahmen ist die Bank berechtigt, Auskünfte über den Kunden betreffend seiner Wohnsitzadresse (u.a. bei Einwohnergemeinden, Adressnachforschungsunternehmen) einzuholen.

8. Weiterbestand der Rechte auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte der Kunden bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Dabei wird von der vertraglichen Regelung nur dann abgewichen, wenn dies im mutmasslichen Interesse des Kunden liegt. So können beispielsweise Kontokorrent- und ähnliche Guthaben in Anlagen mit konservativem Risikoprofil wie Sparkonti, Kassenobligationen oder Anlagefondsanteile überführt werden. Sparguthaben werden zu den jeweiligen Bedingungen der Bank weitergeführt. Dasselbe gilt für Verwaltungsaufträge, soweit nicht das festgelegte Anlageziel den offensichtlichen Interessen des Kunden widerspricht.

9. Kosten

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Kunden belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen werden die Banken nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ausrichten.

J Automatischer Informationsaustausch (AIA)

1. Zweck des automatischen Informationsaustauschs und Verwendung der Informationen

Der Zweck des AIA ist die Verhinderung der Steuerhinterziehung durch das Halten von Vermögenswerten im Ausland. Unter dem AIA müssen Finanzinstitute, insbesondere Banken wie die Aargauische Kantonalbank, Finanzinformationen über im Ausland steuerpflichtige Kunden sammeln und diese jährlich an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) melden, welche diese Daten den zuständigen Behörden des Domizilstaats der Kunden weiterleitet. Diese übermittelten Daten dürfen nur zum vereinbarten Zweck des AIA verwendet werden, d.h. zur Sicherstellung der korrekten Versteuerung.

2. Zu meldende Personen unter dem AIA

Unter dem AIA sind sämtliche Personen (natürliche Personen und juristische Personen) zu melden, welche ihr Steuerdomizil in einem AIA-Partnerstaat haben (die Liste der Partnerstaaten der Schweiz ist unter sif.admin.ch > Themen > Internationale Steuerpolitik > Automatischer Informationsaustausch einsehbar). Unter Steuerdomizil wird der Ort verstanden, an dem eine Person unbeschränkt steuerpflichtig ist. Das Steuerdomizil stimmt bei natürlichen Personen in der Regel mit dem (Haupt-)Wohnsitz überein.

Im Fall von nicht operativen Gesellschaften, wie Sitzgesellschaften und Stiftungen (sogenannte passive Nichtfinanzinstitute, NFEs), sind auch deren beherrschende Personen, welche ihr Steuerdomizil in einem AIA-Partnerstaat haben (insbesondere Aktionäre und die wirtschaftlich Berechtigten), zu melden.

Personen, welche einzig in der Schweiz ein Steuerdomizil haben, sind vom AIA grundsätzlich nicht betroffen. Hingegen müssen auch inländische Kunden unter dem AIA gemeldet werden, falls diese Indizien (z.B. eine ausländische Telefonnummer) aufweisen, welche auf ein Steuerdomizil im Ausland hinweisen, und sofern diese Indizien nicht entkräftet werden.

3. Informationsaustausch unter dem AIA

Folgende Informationen über meldepflichtige Personen (Privatkunden, Gesellschaften sowie im Fall von passiven NFEs deren beherrschende Personen) werden unter dem AIA jährlich von der Aargauischen Kantonalbank über die ESTV an den Domizilstaat des Kunden übermittelt:

- Name, Anschrift, Steuerdomizil, Steueridentifikationsnummer (TIN) und Geburtsdatum der meldepflichtigen Person
- Kontonummer
- Name und Identifikationsnummer der Aargauischen Kantonalbank
- Gesamtsaldo
- Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und übrigen Erträge sowie Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Wertschriften

4. Rechte der Kunden

Die Kunden können von der Aargauischen Kantonalbank gemäss dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) Auskunft darüber verlangen, welche der über sie erhobenen Informationen an die ESTV gemeldet werden und gegebenenfalls beantragen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Gegenüber der ESTV steht den Kunden ein Auskunftsrecht zu. Sie können verlangen, dass unrichtige Daten, die auf Übermittlungsfehlern beruhen, berichtigt werden.

5. Pflichten der Kunden

Die Kunden sind verpflichtet, der Aargauischen Kantonalbank Änderungen der Gegebenheiten betreffend das Steuerdomizil unverzüglich mitzuteilen.

K Einlagensicherung esisuisse

Der Verein esisuisse wurde im Jahr 2005 in Basel gegründet, um im Fall einer Zwangsliquidation oder Schutzmassnahme die in Art. 37h des Bankengesetzes verankerten Massnahmen zur Selbstregulierung umzusetzen. Seit 2012 tritt der Verein unter der Marke esisuisse auf.

Die esisuisse sichert Kundengelder bei Banken und Effekthändlern in der Schweiz. Sollten die Kundeneinlagen infolge eines Konkurses nicht mehr verfügbar sein, erhält jeder Kunde sein Geld bis zu einem Maximum von CHF 100 000 vom Liquidator ausbezahlt. Dies gilt pro Kunde und Institut.

Seit 2005 hat esisuisse den Auftrag, die vom Bankengesetz vorgeschriebene Absicherung von Einlagen bei Banken und Effekthändlern zu gewährleisten. Im Fall eines Konkurses zieht esisuisse bei allen Mitgliedern die fälligen Beiträge mittels Lastschriftverfahren ein und leitet das Geld innert 20 Tagen an den durch die FINMA beauftragten Liquidator weiter. Dieser überweist die Gelder sofort, entsprechend den Anweisungen des Kunden, auf dessen Konto bei einem anderen Finanzinstitut.

Das Bankengesetz vom Jahr 2005 schreibt allen schweizerischen Geschäftsstellen von Banken und Effekthändlern die Sicherung der privilegierten Einlagen durch esisuisse vor. Wird eine Bank oder ein Effekthändler in der Schweiz zahlungsunfähig, stellen die anderen Mitglieder von esisuisse umgehend die benötigten Gelder bereit. Das solidarische System stellt sicher, dass die Kunden der zahlungsunfähigen Bank ihre gesicherten Einlagen rasch auf ein Konto bei einer anderen Bank ausbezahlt erhalten.

Unter esisuisse.ch finden Sie alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung.

5001	Aarau	Tel. 062 835 77 77
5401	Baden	Tel. 056 556 66 01
5242	Birr-Lupfig	Tel. 056 464 20 80
5620	Bremgarten	Tel. 056 648 28 88
4805	Brittnau	Tel. 062 745 88 44
5200	Brugg	Tel. 056 448 95 95
5312	Döttingen	Tel. 056 268 61 11
5442	Fislisbach	Tel. 056 204 22 00
5070	Frick	Tel. 062 871 68 78
5722	Gränichen	Tel. 062 855 50 80
5080	Laufenburg	Tel. 062 874 42 62
5600	Lenzburg	Tel. 062 888 50 60
4312	Magden	Tel. 061 843 73 00
5507	Mellingen	Tel. 056 491 90 00
4313	Möhlin	Tel. 061 853 73 00
5630	Muri	Tel. 056 675 80 80
8965	Mutschellen	Tel. 056 648 24 24
5415	Nussbaumen	Tel. 056 296 20 20
5036	Oberentfelden	Tel. 062 738 33 33
4665	Oftringen	Tel. 062 553 55 89
4600	Olten	Tel. 062 207 99 99
5734	Reinach	Tel. 062 765 80 50
4310	Rheinfelden	Tel. 061 836 31 31
4852	Rothrist	Tel. 062 785 60 85
5707	Seengen	Tel. 062 767 90 80
5643	Sins	Tel. 041 789 71 11
8957	Spreitenbach	Tel. 056 555 70 55
5034	Suhr	Tel. 062 842 89 89
5430	Wettingen	Tel. 056 437 33 33
5103	Wildeggen	Tel. 062 893 36 36
5610	Wohlen	Tel. 056 619 95 11
4800	Zofingen	Tel. 062 745 81 11

Stand Oktober 2024. Änderungen sind jederzeit möglich.